

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gemeinde
Fischbachtal
Postfach

64405 Fischbachtal

Gmund, 19. Januar 1995 K/el

Zulassung eines Fluggeländes für Hängegleiter und Gleitsegel
gemäß § 25 LuftVG "Billings", 64405 Fischbachtal

Geländehalter Erster Odenwälder Drachenflug-Club

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir für die Zulassung der Hängegleiter- und Gleitsegelgelände nach § 25 LuftVG des Luftverkehrsgesetzes zuständig. Auf Antrag des Geländealters haben wir beigefügten Bescheid erteilt.

Das vorliegende Fluggelände wurde bereits aufgrund der Erlaubnis in der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82 nach § 25 Abs. 1 LuftVG befliegen. Diese Erlaubnis haben wir verlängert. Für bloße Verlängerungen sieht das Luftrecht keine förmliche Beteiligung dritter Stellen vor. Wir möchten Sie aber durch Übersendung des Bescheides informieren.

Die Lage des Fluggeländes entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kartenausschnitt.

Ebenfalls im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr sind wir auch für die Luftaufsicht auf den Hängegleiter- und Gleitsegelgeländen zuständig. Falls es Probleme mit der Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebs gibt, wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

Anlage

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Erster Odenwälder Drachenflug-Club
Hans Moritz
Pupinweg 26

64295 Darmstadt

Gmund, 19. Januar 1995 K/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Billings", 64405 Fischbachtal

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Ersten Odenwälder Drachenflug-Club vom 31.08.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für die Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Billings" mit den Flurnummern 1/113 (Startplatz), 1/167 03 (Landeplatz), Gemarkung Messbach und Billings.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 01.05.2000. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die landschaftsschutzrechtlichen Auflagen des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 25.04.1990 sind einzuhalten.

B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 25.04.1990 gab das Regierungspräsidium Darmstadt die Eingriffsgenehmigung und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für den Flugbetrieb auf dem Fluggelände "Erlau". Dieser Bescheid gilt mit Auflagen bis zum 01.05.2000, weshalb die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG ebenfalls bis zu diesem Datum befristet ist.

Mit Schreiben vom 11.01.1995 hat der Erste Odenwälder Drachenflug-Club darauf hingewiesen, daß durch eine Verwechslung in der Vergangenheit in der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung des RP Darmstadt falsche Flurstücke eingetragen worden sind. Die Flurstücksnummern wurden daraufhin korrigiert.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb